

Zeiten, als eine normierende Wirkung dieser gesonderten Gattungen noch nicht existieren konnte, war die Varianz in den beschriebenen Papsturkunden besonders groß. So wurde anfangs die Wappenfigur in die Initiale integriert, dann traten Wappen – nicht ohne nachträgliche Korrekturen – mitsamt prächtigen Illuminationen auf und schließlich wurden, zusätzlich zum Papstwappen und den Namen-Jesu-Tafeln als durchaus vergleichbaren Emblemen, ein Heiliger, die Engel und Gott selbst in die Initiale aufgenommen. Heraldische Motive und figürliche Darstellungen überschritten und ergänzten sich somit, die Wappen blieben aber vorherrschend. In vielem entsprach dies der Entwicklung bei anderen Ausstellern.

Als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die regelmäßig mit heraldischen Elementen und Heiligenbildern ausgestatteten kurialen Urkundentypen ausgebildet waren, scheinen sie ein gewisses Reservoir für die hier geschilderten besonderen Ausstattungselemente bereitgestellt zu haben, das sich seinerseits auch aus dem Buchschmuck speiste. Doch könnte sich für die beschriebenen Ausnahmeerscheinungen der regulären Papsturkunde zudem eine eigene Traditionslinie unter den päpstlichen Sekretären, welche diese Stücke ausnahmslos expедиerten, ausgebildet haben, die sich später zumindest in dem Ablass Pauls II. und womöglich auch in dem Beispiel von 1523 ausdrückte. Anders als bei den illuminierten Prunksuppliken und Sammelindulgenzen lassen sich, abgesehen von den Beispielen der Jahre 1439 und 1442, nämlich keine farbigen Elemente in den betrachteten Stücken nachweisen. Dies gilt, obwohl man annehmen könnte, daß Wappendarstellungen per se eine Tingierung gefordert hätten. Anscheinend bestand somit ein Bedürfnis zur Abgrenzung von anderen Urkunden der Kurie¹⁹⁶, außerdem entsprach diese Art der Zurückhaltung dem herkömmlichen Brauch in päpstlichen Stücken¹⁹⁷. Sie läßt sich in dieser Homogenität bei einer allein durch die Empfänger bestimmten Ausstattung nicht erwarten, wie auch die Entwicklung in englischen Diplomen um 1399 zeigt, deren Initialen wieder monochrom wurden, sobald man dazu zurückkehrte, sie in Kanzleinähe auszuführen¹⁹⁸. Die abendländische Tradition der Farblosigkeit in Urkunden im allgemeinen, die Konrad

196) Selten sind solche Federzeichnungen hingegen in der Gattung der Kollektivablässe, die, wenn illustriert, dann farbig waren, vgl. SEIBOLD, Sammelindulgenzen (wie Anm. 16) S. 70.

197) ZAJIC/ROLAND, Urkundenfälschung (wie Anm. 2) S. 405. Zu einer Ausnahme von 1083 siehe oben Anm. 118; zur angeblichen Goldschrift Anm. 120.

198) DANBURY, Decoration (wie Anm. 3) S. 172 f.